

## **Prüfungsantrag zur Versicherung unmittelbarer und mittelbarer Schäden an Gebäuden aus Erdbeben (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 lit.b GebVG)**

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Über 90 % der Bauwerke in der Schweiz wurden nicht oder nur ungenügend auf Erdbeben ausgerichtet. Moderne Erdbeben-Baunormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) gibt es erst seit 1989. Sie wurden letztmals 2003 revidiert und entsprechen dem europäischen Standard. Sie sind auf Beben mit einer Magnitude von 6 bis 7 ausgerichtet; solche Beben kommen in der Schweiz alle 500 Jahre vor. Die meisten Bauwerke in der Schweiz weisen eine unbekannte und in zahlreichen Fällen krass ungenügende Erdbebensicherheit auf. Immer eindringlicher weisen Fachleute auf diesen eklatanten Missstand hin. Denn das Erdbebenrisiko ist das weitaus grösste Risiko aus Naturgefahren in der Schweiz. Ein Erdbeben mit einer Magnitude von 6 bis 7 würde in der Schweiz nach Berechnungen der Rückversicherung Swiss Re einen Gesamtschaden von rund 80 Milliarden Franken verursachen. Es wäre mit tausenden von Toten und Verletzten zu rechnen, hunderttausende von Gebäuden würden beschädigt. Nun werden Sie natürlich einwenden, die statistische Wahrscheinlichkeit für ein Beben dieser Stärke sei sehr gering.

Erinnern Sie sich noch an den Monat Mai 1999? Damals überflutete ein sog. statistisches Jahrhunderthochwasser die Schweiz. Nachdem die grössten Schäden behoben waren, beruhigten sich die Gemüter schnell wieder und man ging weitgehend zur Tagesordnung über. Bis uns der August 2005 das nächste Jahrhunderthochwasser bescherte und vielerorts schlimme Verwüstungen verursachte und den betroffenen Individuen viel menschliches Leid zufügte. Ein massives Erdbeben kann auch die Schweiz jederzeit treffen - in einer Stunde, nächste Woche, in zehn oder hundert Jahren. Es ist ähnlich wie beim Lotto: Die Wahrscheinlichkeit, sechs Richtige zu tippen, ist gering. Sie kann aber schon morgen Realität sein. Und dann möchte ich nicht in der Haut jener Politiker stecken, die diesen menschlichen und volkswirtschaftlichen Gau aus Bequemlichkeit und Nichtwissenwollen zu verantworten haben.

Was ist zu tun? In meinem Postulat vom 21. Dezember 2004, das die Regierung ohne Diskussion entgegennahm, sind die wichtigsten präventiven Massnahmen zum Schutz der Aargauer Volkswirtschaft vor den finanziellen Folgen von Erdbebenschäden thematisiert. An dieser Stelle geht es nicht um die gesetzliche Implementierung und Durchsetzung von Erdbebenbaunormen für Neubauten oder das entsprechende Nachrü-

ten bestehender Bauten. Diesen Auftrag hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gefasst. Bei der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes geht es primär darum, den völlig ungenügenden Schutz vor den finanziellen Folgen von Erdbebenschäden innert nützlicher Frist massgebend zu verbessern.

Um Ihnen den dringenden legislatorischen Handlungsbedarf aufzuzeigen, muss ich einige Bemerkungen zur aktuellen Situation im Kanton Aargau machen. Trotz grundsätzlichem Versicherungsausschluss bietet die Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt im Rahmen des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung - dem 18 kantonale Gebäudeversicherungen angeschlossen sind - eine beschränkte Deckung von insgesamt 2 Mia. Franken an. Die Gebäudeeigentümer hätten aber stets einen Selbstbehalt von 10 % der Versicherungssumme, mindestens aber Fr. 50'000.-- zu tragen. Übersteigen die Schäden in den Gebieten der Mitglieder des Erdbebenpools die Summe von 2 Mia. Franken, würden die Entschädigungen proportional gekürzt. Der im Kanton Aargau gegen Feuer- und Elementarschäden versicherte Gebäudepark hatte im Jahr 2004 einen Wert von 146 Mia. Franken. Allein im Kanton Aargau entspricht die Deckung aus dem Erdbebenpool also bestenfalls einem Tropfen auf einen heissen Stein.

Der Kanton Zürich hat übrigens als einziger Kanton mit einer Monopolanstalt eine Erdbebenversicherung, die über die obligatorische Feuerversicherung zuschlagsfrei eingeschlossen ist. Die Deckung ist jedoch auf 1 Mia. Franken für alle Schäden zusammen limitiert. Zudem besteht ein Selbstbehalt von 10 %.

Ein grösseres Erdbeben im Kanton Aargau hätte also volkswirtschaftlich fatale Auswirkungen, weil nur ein Bruchteil des direkten Schadens gedeckt wäre. Dies hätte - nur so am Rande erwähnt - auch entsprechende Konsequenzen auf die Aargauische Kantonalbank, deren Liegenschaftkredite infolge Fokussierung auf das Marktgebiet Aargau geographisch eng begrenzt sind und entsprechend als Klumpenrisiko bezeichnet werden müssen. Bei Hypothekarforderungen von gegen 12 Mia. Franken betragen die Reserven für allgemeine Bankrisiken per 31.12.2004 lediglich rund 607 Mio. Franken. Spezifische Erdbebenrückstellungen oder eine bankseitige Versicherungsdeckung für Erdbebenschäden an finanzierten Gebäuden bestehen bis dato nicht. Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, was dies für den Kanton Aargau fatalerweise bedeuten würde, solange die unbeschränkte Staatsgarantie besteht.

Zurzeit läuft ein Projekt unter Beteiligung des Bundesamtes für Privatversicherungen, den Privatversicherern und den Kantonalen Gebäudeversicherungen zur Einführung einer schweizerischen, obligatorischen Erdbebenversicherung für Gebäude und Fahrhabe. Die Vorarbeiten sind zwar Ende 2005 abgeschlossen worden. Aber leider bin ich alles andere als zuversichtlich, dass eine gesamtschweizerische Erdbebenversiche-

nung innert nützlicher Frist Tatsache werden wird, obschon es sich wohl um eine limitierte Versicherung mit einem relativ hohen Selbstbehalt handeln würde. Meine fehlende Zuversicht hat nicht zuletzt einen politischen Hintergrund: die Aufteilung der Gebäudeversicherung auf kantonale Monopolanstalten und die privaten Versicherer. Regelmässig kommt es zwischen den beiden Gruppierungen zu Reibereien. Keine möchte, dass ihr die andere ins Gehege kommt. Auch der letzte Versuch, das Erdbebenrisiko auf Verfassungsebene anzugehen, ist vor etwas mehr als drei Jahren gescheitert.

Der Schweizerische Hauseigentümergeverband hat auf diese unbefriedigende Situation reagiert und bietet eine Erdbebenversicherung mit Lloyd's London als Versicherungsträger an. Diese privatwirtschaftliche Lösung ist allerdings keine billige Angelegenheit. Wesentlich tiefer wären die Prämien bei einem Einbau in die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung. Doch der schweizerische Föderalismus hat halt auch hier seinen Preis.

Vor diesem Hintergrund bin ich enttäuscht, dass die aktuelle Revision des Aargauischen Gebäudeversicherungsgesetzes das Erdbebenrisiko wohl vorwiegend aus Bequemlichkeitsgründen ausser Acht lässt. Wir dürfen nicht warten, bis die entsprechenden Baunormen angepasst und der Gebäudepark Aargau am St. Nimmerleinstag erdbebensicher ist. Politisches Handeln ist hier und heute angesagt. Ich jedenfalls möchte nicht die Verantwortung für diese sich eines Tages vielleicht fatal rächende Unterlassungssünde tragen müssen. Aus diesem Grund stelle ich folgenden *Prüfungsantrag* zuhanden der zweiten Lesung der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes:

*In § 12 Gebäudeversicherungsgesetz seien in die Liste der gedeckten Elementarschäden Schäden aufzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Erdbeben entstehen. In § 13 Abs. 1 lit. b seien Erdbeben als nicht gedeckte Schäden zu streichen. Um sicherzustellen, dass eine adäquate Versicherungsdeckung zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist, ist die Versicherungsdeckung in Relation zu den zu äufnenden Rückstellungen kontinuierlich ansteigen zu lassen und/oder via angemessene Rückversicherung sicherzustellen.*

Ich bitte Sie um Unterstützung meines Prüfungsantrags.

27.03.06 GB